

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Stiftung Elektro-Altgeräte-Register
Herrn Alexander Goldberg
Vorstand
Nordostpark 72
90411 Nürnberg

Prof. Dr. Dirk Messner
Präsident

Dessau-Roßlau, 29. September 2022

Beleihungsbescheid

Das Umweltbundesamt (*Beleihende*) überträgt hiermit der Stiftung Elektro-Altgeräte Register, Nordostpark 72, 90411 Nürnberg (Stiftung ear) als Gemeinsamer Stelle der Hersteller (*Beliehene*) gemäß § 40 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24.10.2015 die folgenden Aufgaben und die Befugnis, diese Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (übertragener Aufgabenbereich):

1.) Die Aufgaben und Befugnisse nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und §§ 37 bis 39 ElektroG, insbesondere

- die Registrierung einschließlich Prüfung der Garantienachweise und des Vorliegens der Rücknahmekonzepte nach § 37 Absatz 1 ElektroG,
- die Entgegennahme und Bestätigung der Bevollmächtigtenbenennung sowie der Beendigung der Beauftragung nach § 37 Absatz 2 ElektroG,
- die Verfahrensanweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem und die Anforderungen an die sonstige Kommunikation nach § 37 Absatz 3 ElektroG,
- die Zustimmung zum Übergang einer Registrierung im Fall der teilweisen Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 ElektroG,
- den Widerruf einer Registrierung nach § 37 Absatz 5 Satz 1 bis 3 ElektroG,
- die Änderung einer Registrierung nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG,

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
TEL.: +49 (0)340 21 03-22 01
FAX: +49 (0)340 21 04-22 02
E-Mail: pb@uba.de
www.uba.de

Standort Berlin
Buchholzweg 8
13627 Berlin

- die Feststellung von Systemen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG nach § 37 Absatz 6 ElektroG,
- die Zulassung von Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 7 ElektroG,
- die weiteren Aufgaben nach § 38 Absatz 1 ElektroG,
- die Entgegennahme und Prüfung der Meldungen und Anzeigen nach § 38 Absatz 2 ElektroG,
- den Erlass von Erststellungs- und Aufstellungsanordnungen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG sowie von Abholanordnungen nach § 38 Absatz 3 ElektroG,
- die Entscheidung über die Berücksichtigung oder Anrechnung von ausgeführten oder im Wege der Eigenrücknahme zurückgenommenen Mengen nach § 38 Absatz 4 ElektroG,
- die Zusammenarbeit mit anderen Behörden nach § 39 ElektroG.

2.) Die Befugnis, Verwaltungsakte nach Nummer 1) – auch vollautomatisiert i. S. d. § 38a ElektroG – zu erlassen, sowie solche Verwaltungsakte zu vollstrecken, zurückzunehmen oder zu widerrufen.

3.) Die Befugnis, für die Erfüllung der Aufgaben aus den Nummern 1) und 2.) – auch vollautomatisiert i. S. d. § 1 Absatz 2 ElektroGBattGGebV – Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben und festzulegen, wie die Gebühren und Auslagen vom Gebührenschuldner zu zahlen sind.

Die Beleihung erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen für den übertragenen Aufgabenbereich:

I.

Rahmenbedingungen

1.) Die Beliehene beachtet bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse die folgenden sowie alle gesetzlichen Beschränkungen. Sie hat die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gemäß § 40 Absatz 1 Satz 5 ElektroG zu gewährleisten. Die Satzung der Beliehenen hat, soweit sie sich auf die übertragenen Aufgaben und Befugnisse bezieht, der jeweils geltenden Fassung des ElektroG zu entsprechen und vorzusehen, dass aus jeder Kategorie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ElektroG in der jeweils geltenden Fassung ein Vertreter einen Sitz im Kuratorium der Beliehenen hat und die Mitwirkungs- und Stimmrechte dieser Vertreter gleich ausgestaltet sind. Dies gilt auch für die Gewichtung der Stimmen.

2.) Die Beliehene beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 7 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

3.) Die Beliehene ist bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben dem Neutralitätsgebot verpflichtet. Sie trifft mit der Beleihenden Vereinbarungen zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen.

4.) Der Bundesrechnungshof hat das Recht, gem. § 91 Abs. 1, 2 BHO im Wege der örtlichen Erhebung bei der Beliehenen zu prüfen, ob die Beliehene die unter den Kostenersatz nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ElektroG fallenden Aufwendungen bestimmungsgemäß und wirtschaftlich verwaltet und verwendet.

II.

Rechts- und Fachaufsicht

1.) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Beleihenden (§ 41 Absatz 1 ElektroG). Die Aufsicht bezieht sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch die Beliehene.

2.) Die Beleihende kann der Beliehenen zur recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzelfallbezogene Weisungen erteilen. Im Übrigen gilt § 41 Absatz 2 ElektroG.

III.

Informationsaustausch

1.) Die Beliehene und die Beleihende informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch die Beliehene betreffen. Die Beliehene unterrichtet die Beleihende insbesondere unverzüglich über wesentliche Änderungen technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Art, die die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse berühren könnten. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung der Beliehenen.

2.) Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse kann die Beleihende auch über alle sonstigen die Beleihung betreffenden Angelegenheiten Informationen einholen. Die Beliehene unterstützt die Beleihende hierbei unter anderem durch Vorlage geeigneter Unterlagen wie etwa den testierten Jahresabschluss und den Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers. Die Beliehene hat die Kosten, die der Gemeinsamen Stelle auf der Grundlage des § 33 Absatz 3 ElektroG ersetzt werden, gegenüber der Beleihenden aussagekräftig auszuweisen.

IV.

Kostenersatz

1.) Die Beleihende übermittelt der Beliehenen jährlich bis spätestens zum 15.06. des Jahres eine Prognose der Kosten der Rechts- und Fachaufsicht im Sinne des § 41 Absatz 3 ElektroG für das Folgejahr (Rechnungsjahr).

2.) Die Prognose der Kosten der Rechts- und Fachaufsicht der Beleihenden wird von der Beliehenen in die Gebührenbedarfsplanung nach dem Verteilungsschlüssel übernommen, nachdem die Beliehene ihre Gemeinkosten des übertragenen Aufgabenbereichs verteilt, sofern die Beleihende keinen abweichenden Verteilungsschlüssel mitteilt.

3.) Die Beleihende stellt die tatsächlichen Kosten der Rechts- und Fachaufsicht der Beliehenen spätestens zum 28.02. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung. Weichen die tatsächlichen Gebühreneinnahmen von der Einnahmeerwartung der Beliehenen in der Gebührenbedarfsrechnung für das Rechnungsjahr ab, reduziert oder erhöht sich nachträglich im gleichen prozentualen Umfang der Ersatzanspruch. Für den Fall höherer Einnahmen gilt das nur, soweit der Ersatzanspruch der Höhe nach nicht die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen übersteigt (§ 41 Absatz 3 Satz 2 ElektroG).

4.) Damit die Beleihende ausreichend Haushaltsvorsorge betreiben kann, teilt die Beliehene bis September des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres ihre Prognose des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs mit.

5.) Zur Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruches nach § 40 Absatz 2 Satz 2 ElektroG gegenüber der Beleihenden weist die Beliehene die Erforderlichkeit der Kosten nach, indem sie diese nach den Arten der nicht gebührenfähigen Leistungen aufschlüsselt. Die Beliehene

stellt der Beleihenden die zu ersetzenden Kosten spätestens bis zum 28.02. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung.

V.

Beendigung der Beleihung

1.) Die Beleihung endet

- a.) mit der Auflösung der Beliehenen,
- b.) nach Ablauf einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung durch die Beleihende erforderlich ist, wenn die Beliehene die Beendigung schriftlich beantragt oder
- c.) mit dem Außerkrafttreten des ElektroG.

2.) Die Beleihende kann unbeschadet des § 49

Verwaltungsverfahrensgesetz die Beleihung jederzeit widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt (§ 42 Absatz 2 ElektroG). Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Beliehene die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 4 und 5 ElektroG nicht mehr bietet oder über das Vermögen der Beliehenen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

3.) Die Beliehene trifft geeignete Maßnahmen, um im Falle der Beendigung oder des Widerrufs der Beleihung die Arbeitsfähigkeit der Beleihenden oder eines von ihr beauftragten Dritten sicherzustellen. Hierzu gehört, dass die jeweils aktuellen Datenbestände sowie die für die Erledigung der Aufgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und §§ 37 bis 39 ElektroG unabdingbar benötigte weitere IT-Ausstattung der Beleihenden – zum Beispiel in Form der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an der Datenbank – durch die Beliehene zur Verfügung gestellt werden.

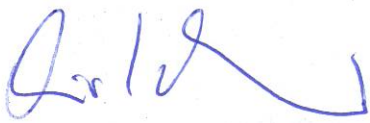
VI.

Wirksamkeit

Dieser Beleihungsbescheid wird am 01.10.2022 wirksam. Gleichzeitig wird der Beleihungsbescheid vom 24.10.2015 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau eingelegt werden.



Dirk Messner

Präsident des Umweltbundesamtes